

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 187/07 B

L 8 U 110/03 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 U 9/01 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG gegen seine Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG verstoßen habe und ihren Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Als erstes bezieht die Klägerin sich auf ihren in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens bei Prof Dr. E. nach § 103 SGG bzw hilfsweise nach § 109 SGG. Dass der Hilfsantrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG bei Prof Dr. Ernst nicht zu einem Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und zur Zulassung der Revision führen kann, folgt aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG direkt. Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Aufklärungspflicht wegen des nach § 103 SGG bei Prof Dr. E. beantragten Gutachtens fehlt es an den entsprechenden Darlegungen.
- 4 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beteiligten erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts - aus Sicht des LSG - zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 5 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Denn zur Darlegung, warum das LSG das beantragte Gutachten bei Prof Dr. E. hätte einholen "müssen", wird von der Klägerin auf die von Dr. T., Prof Dr. H. und Dr. P. bestätigten Primärstörungen verwiesen. Dieser Auffassung ist das LSG aber in seinem Urteil



gerade nicht gefolgt, es hat sich vielmehr der gegenteiligen Auffassung von Dr. , angeschlossen. Von daher ist es auch nicht nachzuvollziehen, wieso das LSG sich aus seiner Sicht zu der beantragten weiteren Beweiserhebung bei Prof Dr. E. hätte gedrängt sehen müssen.

- 6 Hinsichtlich der von der Klägerin gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG, weil das LSG ihren Anträgen auf Einholung einer Stellungnahme des behandelnden Schmerztherapeuten, der Beiziehung der vollständigen Krankenunterlagen aus dem "BUK Hamburg AK St. Georg" und der Begutachtung durch einen Neuropsychologen nicht nachgekommen sei, fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll.
- 7 Denn nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.
- 8 Dass sie entsprechende - neben der beantragten Begutachtung durch Prof Dr. E. weitere - Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung gestellt hätte, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Sie trägt nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung ihren entsprechenden, mehrfach gestellten Anträgen nicht gefolgt. Dies genügt jedoch aus den aufgezeigten Gründen nicht für die Bezeichnung eines Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für eine erfolgreiche Aufklärungsrüge.
- 9 Auch die in der Ergänzung der Beschwerdebegründung vorgebrachten Verfahrensrügen genügen den Darlegungserfordernissen nicht.
- 10 Die gerügte Verletzung des § 128 Abs 2 SGG wegen der "Argumentation" des LSG mit der "Gruppe der außerhalb der Schulmedizin arbeitenden Ärzte" zielt auf eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl auch Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153



Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Voraussetzung für eine erfolgreiche auf die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gestützte Verfahrensrüge ist jedoch, dass die Gehörsverletzung für die Entscheidung des LSG erheblich war, die Entscheidung also auf die entsprechende Rechtsauffassung oder Tatsache gestützt wird.

- 11 Diese Voraussetzung ist jedoch hinsichtlich der von der Klägerin angeführten Äußerungen des LSG nicht festzustellen. Denn es handelt sich lediglich um ergänzende, das Urteil nicht tragende Überlegungen des LSG, wie schon der Formulierung in der ergänzenden Beschwerdebegründung - der Beschwerdekomples der Klägerin habe sich "möglicherweise" durch die Art der Diagnosestellung usw entwickelt bzw sie habe ihre Probleme "ggfs." erst durch diese Ärzte bekommen - zu entnehmen ist.
- 12 Die weitere Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 SGG in der ergänzenden Beschwerdebegründung kann ebenso wie ein Teil der übrigen Ausführungen der Klägerin, in denen sie sich mit der Beweismwürdigung des LSG auseinandersetzt, nicht zur Zulassung der Revision führen, weil auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Beweismwürdigung durch das LSG eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 13 Soweit die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, legt sie diese nicht hinreichend dar. Die Darle-gung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181).
- 14 Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung zumindest einer abstrakten Rechtsfrage. Denn die von der Klägerin formulierten Fragen sind keine Rechtsfragen, sondern Fragen, die in das medizinische Fachgebiet gehören und ggf von medizinischen Sachverständigen zu beant-worten sind. Rechtliche Ausführungen, warum sie ggf als generelle Tatsachen anzusehen sein sollten (vgl dazu Urteil des Senats vom 27. Juni 2006 - B 2 U 20/04 R -), sind der Beschwerde-begründung nicht zu entnehmen.
- 15 Auch das Vorbringen der Klägerin zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher



genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).

- 16 Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung eines Rechtssatzes des LSG der einem Rechtssatz des BSG aus der von der Klägerin angeführten Entscheidung des Senats vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - gegenübergestellt wird. Wie ausgeführt genügt es für eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht, dass die Entscheidung des LSG - möglicherweise - einer bestimmten Entscheidung eines der aufgeführten Gerichte nicht entspricht.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

